

## **Merkblatt zu den Fahrwasserengen am Main und am Main-Donau-Kanal (MDK)**

1. In einigen Stau-/Kanalhaltungen des Main und des MDK gibt es Strecken oder Stellen, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (**Fahrwasserengen**). Diese werden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Tabellen nach den §§ 11.06. Nr. 3 und 12.06 Nr. 3 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) bekannt gegeben.
2. Die in den Tabellen angegebenen Ortslagen (z.B. „Hirschaid“) und Längen (z.B. MDK-km 16,6 – 17,0) der Fahrwasserengen berücksichtigen:
  - die in der jeweiligen Strecke vorhandene Breite und Tiefe der Fahrrinne des Main und des MDK,
  - die Fahrspurbreite von Fahrzeugen und Verbänden in Abhängigkeit von deren Länge,
  - die für die sichere und leichte Fahrt erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen sich begegnenden oder überholenden Fahrzeugen und Verbänden untereinander sowie dem Fahrinnenrand.
3. Die Fahrwasserengen bestehen für das Begegnen und Überholen bereits dann, wenn **eines** der beteiligten Fahrzeuge oder **einer** der beteiligten Verbände die nach den Tabellen maßgeblichen Längen aufweist. Die Regelungen der §§ 4.05 Nr. 4, 6.07 bzw. 12.07 BinSchStrO gelten somit für das Begegnen und Überholen **aller** beteiligten Fahrzeuge und Verbände.
4. Um einen optimalen Verkehrsablauf in den Stau- und/oder Kanalhaltungen des Main und des MDK mit Engstellen zu erreichen, ist es erforderlich, dass sich die Schiffsführer im Rahmen ihrer Meldungen per Schiffsfunk gegenseitig nicht nur über ihre jeweilige Position und Fahrtrichtung in der Haltung, sondern auch über die Gesamtlänge ihrer Fahrzeuge und Verbände unterrichten. Nur die in ihren Angaben korrekten Meldungen stellen dabei sicher, dass die Schiffsführer ihre Fahrzeuge und Verbände rechtzeitig den in der Tabelle aufgeführten Fahrwasserengen zuordnen und den nachfolgend genannten Vorgaben der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung entsprechend handeln können.

### § 4.05 BinSchStrO **Sprechfunk**

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, **Fahrwasserengen** oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff – Schiff zugewiesenen Kanal melden.

### § 6.07 BinSchStrO \*) **Begegnen im engen Fahrwasser**

1. Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf einer Strecken oder an einer Stellen zu vermeiden, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen), gilt Folgendes:
  - a) ein Fahrzeug muss eine Fahrwasserenge in möglichst kurzer Zeit durchfahren; dabei ist das Überholen verboten;
  - b) bei beschränkter Sicht muss ein Fahrzeug, bevor es in eine Fahrwasserenge hineinfährt, „einen langen Ton“ geben; es muss das Schallzeichen während der Durchfahrt in Abständen von längstens einer Minute wiederholen;
  - c) ein Bergfahrer muss, wenn er feststellt, dass ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge hineinzufahren, unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
  - d) ein Talfahrer muss, wenn ein Fahrzeug oder ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge hineingefahren ist, sofern möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis der Bergfahrer sie durchfahren hat.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

\*) amtlicher Hinweis: Vorschrift gilt weder für ein Kleinfahrzeug oder einen Verband im Sinne des § 6.02 Nummer 1 Satz 1 noch ist sie ihm gegenüber anzuwenden.

### § 12.07 BinSchStrO **Überholen**

Das Überholen eines Fahrzeugs oder Verbandes ist verboten

- a) auf den von der zuständigen Behörde in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rhein-stromgebiet bekannt gegebenen Strecken oder Stellen,
- b) auf den in § 12.04 Nummer 1 Buchstabe b genannten Kanalbrücken.

Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Satz 1 überholen und überholt werden.